

# Dotschna

## Botschaft

des Gemeindevorstandes an die Gemeindeversammlung vom  
29. Juni 2017, 20.00 Uhr im Gemeindegasthaus



### Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 20. April 2017
3. Genehmigung der Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin
4. Beschlussfassung betreffend Überführung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan INFRA Kreis in die INFRA Gemeinden
  - 4.1 Genehmigung des Gesetzes über die Förderung des Regionalflughafens Samedan
  - 4.2 Genehmigung der Statuten der öffentlich-rechtlichen Anstalt der INFRA Gemeinden
5. Beschlussfassung über die Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung „Gesundheitsversorgung Oberengadin“
6. Beschlussfassung über das Alters- und Pflegeheim Oberengadin
  - 6.1 Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Gemeinden des Kreises Oberengadin
  - 6.2 Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und dem Spital, Alters- und Pflegeheim Oberengadin (künftig Stiftung Gesundheitsversorgung) betreffend den Betrieb des Pflegeheims Oberengadin (künftig Promulins AG)
7. Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kulturarchiv Oberengadin
8. Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Musikschule Oberengadin
9. Varia

### Traktandum 3

#### Genehmigung der Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin

Hinweis: Die Statuten können von der Internetseite der Gemeinde [www.samedan.ch](http://www.samedan.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

#### *Cuort e böin* / In Kürze

*Causa l'aboliziun dal circul d'Engiadin'Ota sün la fin da l'an 2017 stu il trafic public chi'd es uossa reglo in üna ledscha circuitela gnir transferieu ad ün oter purteder. La conferenza da las vschinaunchas propuona scu nouva fuorma giuridica pel trafic public üna corporaziun da vschinaunchas. La conferenza da las vschinaunchas ho approvo ils statüts da la corporaziun da vschinaunchas per promouuer il trafic public in Engiadin'Ota. Ils statüts da la corporaziun da vschinaunchas per promouuer il trafic public in Engiadin'Ota stögljan gnir approvos da las vschinaunchas partecipedas drouvan impü l'appruvaziun da la regenza.*

Aufgrund der Auflösung des Kreises Oberengadin per Ende 2017 muss der öffentliche Verkehr, der heute in einem Kreisgesetz geregelt ist, in eine andere Trägerschaft überführt werden. Die Konferenz der Gemeinden schlägt als neue Rechtsform für den öffentlichen Verkehr einen Gemeindeverband vor. Die Konferenz der Gemeinden hat die Statuten des Gemeindeverbandes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Oberengadin genehmigt. Die Statuten des Gemeindeverbandes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Oberengadin bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Regierung.

#### 3.1 Ausgangslage

Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23.09.2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31.12.2016 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt. Auch der öffentliche Verkehr ist davon betroffen, weshalb Handlungsbedarf besteht.

Bis zur Auflösung des Kreises Ende 2017 ist die Förderung des öffentlichen Verkehrs Aufgabe des Kreises Oberengadin und im Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin vom 13.06.1999 geregelt.

Der Geltungsbereich und Zweck des öffentlichen Verkehrs wurde im Gesetz wie folgt festgelegt: „Der Kreis sichert in Koordination mit dem Kanton die Erschliessung des Kreis-

gebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln und schafft Anreize zu deren vermehrten Benützung. Oberste Behörde für die den öffentlichen Verkehr im Kreis Oberengadin betreffenden Angelegenheiten ist der Kreisrat. Die Kommission ist das beratende Organ des Kreisrates in Fragen des öffentlichen Verkehrs und ihr obliegt die Aufsicht und die Führung des gesamten Betriebs des öffentlichen Verkehrs.“

Das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs fällt am 31.12.2017 dahin, da der Kreis Oberengadin zu diesem Zeitpunkt aufgelöst wird. Nachdem sich jedoch die Strukturen bewährt haben, sind sie möglichst adäquat in einen neuen Rechtsträger zu überführen.

### 3.2 Nachfolgeorganisation

Die Konferenz der Gemeinden hat verschiedene Nachfolgeorganisationen geprüft, nämlich:

- Aktiengesellschaft / GmbH
- Zweckverband / Gemeindeverband
- Unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt
- Kopfgemeindemodell
- Aufgabe Region gemäss Art. 6 Statuten der Region Maloja

Als Nachfolgeorganisation hat sich die Konferenz der Gemeinden für den Gemeindeverband entschieden. Der Gemeindeverband ist ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur gemeinsamen Erledigung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Gemeindeverbände haben ihre Rechtsgrundlage im Gemeindegesetz des Kantons Graubünden. Gemäss Art. 51 des Gemeindegesetzes sind Gemeindeverbände öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Statuten müssen durch die Mitgliedgemeinden erlassen und durch die Regierung des Kantons Graubünden genehmigt werden.

Nach Art. 55 Gemeindegesetz kann die Regierung den Beitritt für jene Gemeinden anordnen, die dem Gemeindeverband nicht beigetreten sind, sofern die Lösung der einem Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich ist, wenn alle Gemeinden mitwirken.

Die Vorteile diese Lösung liegen in der einfachen, an die zu erfüllenden Aufgaben angepasste Organisation. Die Gemeinden können ihre Mitsprache an der Delegiertenversammlung geltend machen. Es handelt sich um eine einfache Lösung, indem die heutige Struktur (Kommission / Kreisrat) überführt wird.

Offensichtliche Nachteile sind nicht erkennbar.

Nachdem die Vorteile überwiegen und eine Überführung der heutigen Struktur problemlos möglich ist, hat sich der Gemeindeverband gegenüber den anderen Nachfolgeorganisationen als Favorit durchgesetzt.

Die Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Die Statuten halten sich, soweit möglich, an die bisherige Organisation, die im Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin geregelt ist.

Der Zweck des Gemeindeverbandes wurde praktisch unverändert aus dem Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin übernommen.

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden
- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission

Für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte und die Prüfung besonderer Probleme können Fachkommissionen bestimmt werden. Der Vorstand kann auch Fachleute zur Erledigung bestimmter Aufgaben beiziehen.

In den Statuten sind die Zuständigkeiten der Mitgliedsgemeinden, der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes geregelt. Sie richten sich nach dem heutigen Gesetz sowie nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Das fakultative Referendum sowie das Recht der Initiative sind gemäss Statuten gewährleistet und analog zu den Statuten der Region Maloja ausübbar.

Die Statuten wurden öffentlich aufgelegt, und das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 27.01.2017 – 27.02.2017. Die eingegangenen Anträge wurden von der Konferenz der Gemeinden behandelt und gegenüber den am Mitwirkungsverfahren Beteiligten direkt beantwortet.

Der öffentliche Verkehr im Oberengadin besteht aus dem Grundangebot, nämlich

- RhB
- Engadin Bus Pontresina bis Maloja / Surlej (Linie 2)
- Postauto St. Moritz bis Maloja (Linie 4)
- und dem Zusatzangebot, bestehend aus den weiteren Linien.

Das Grundangebot wird zu 80 % von Bund und zu 20 % vom Kanton finanziert.

An den Kosten des Zusatzangebotes beteiligt sich der Kanton mit einem namhaften Betrag. Weiter erfolgt die Finanzierung des Zusatzangebotes aus Steuergeldern der angeschlossenen Gemeinden, Verkehrstaxen für Beherberger, Verkehrsabgaben von Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die nicht von Personen mit festem Wohnsitz in der Region Oberengadin genutzt werden. Auch die Bergbahnen bezahlen einen namhaften Betrag.

Gemäss Art. 54 Abs. 1 Gemeindegesetz bedarf der Erlass der Statuten der Zustimmung aller Gemeinden.

An den Gemeindeversammlungen sind keine Änderungen an den Statuten mehr möglich. Sie sind in der vorliegenden Form von allen Gemeinden anzunehmen, damit sie rechtsgültig werden, und anschliessend sind sie von der Regierung des Kantons Graubünden zu genehmigen.

#### **Proposta / Antrag**

*La suprananza cumünela propuona*

- *d'appruver ils statüts da la corporaziun da vschinaunchas pel trafic public in Engiadin'Ota*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Genehmigung der Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin

---

## **Traktandum 4**

---

### **Beschlussfassung betreffend die Überführung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan INFRA Kreis in die INFRA Gemeinden**

Hinweis: das Gesetz über die Förderung des Regionalflughafens Samedan, die Statuten der öffentlich-rechtlichen Anstalt INFRA Gemeinden und der Vermögensübertragungsvertrag zwischen der INFRA Kreis und der zu gründenden INFRA Gemeinden können von der Internetseite der Gemeinde [www.samedan.ch](http://www.samedan.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

#### **Cuort e böin / In Kürze**

*La piazza aviatica regiunela Samedan dess garantir üna colliaziun sgüra, persistenta, stabila a lungia vista e confuorma al bsögn da l'Engiadin'Ota al trafic aviativ ed accumplir las pretaisas da la regiun Engiadin'Ota, furmer la basa per aviuns cun elas e svouls cul elicopter e cumpigliar eir ün center d'aviaziun a vela (cf. art. 1 da la ledscha in vigur). Quist böt es gnieu rajiunt a basa da la votaziun dals 23 settember 2012 cun ün'organisaziun da partenaris chi prevezza ün'intrapraisa d'infrastructura ed üna societad da gestiun. Quella vouta es gnida constituida la „Intrapraisa d'infrastructura piazza aviatica regiunela Samedan“ scu instituziun da dret public (intrapraisa) dal circol d'Engiadin'Ota cun sedia a Samedan. La relaziun traunter l'intrapraisa d'infrastructura e la societad da gestiun es gnida regleda in üna cunvegna da prestaziun chi'd es aunch'adüna impegnativa ed ho validited giuridica. L'intrapraisa d'infrastructura (INFRA circol) ho surpiglio il dret da fabrica chi'd es gnieu instituieu sülla proprietad da terrain dal chantun Grischun, insembel cun l'intera infrastructura da la piazza aviatica regiunela. Causa l'aboliziun dal circol sün la fin da l'an 2017 in consequenza da la refuorma dal territori dal chantun scrouda eir l'INFRA circol. Causa cha la cuntinuaziun da l'activited da l'INFRA circol s'ho verificheda, dess l'INFRA circol existenta gnir transferida ad ün'instituziun autonoma da dret public da las vschinaunchas dal circol d'Engiadin'Ota (INFRA vschinaunchas) chi dess garantir la cuntinuitad da las activiteds illa fuorma giuridica da l'INFRA vschinaunchas in vista a l'aboliziun da l'INFRA circol pels 31 december 2017. Na l'ultim in vista a la cuntinuaziun da quistas activiteds haun las vschinaunchas d'Engiadin'Ota approvo cun granda magiurited il credit d'impegn dumando illa votaziun dals 26 marz 2017.*

Der Regionalflughafen Samedan soll eine sichere, nachhaltige, langfristig stabile und bedarfsgerechte Anbindung des Oberengadins an den Flugverkehr gewährleisten und dabei den Ansprüchen der Region Oberengadin gerecht werden, die Basis für Flächenflugzeuge und Helikopterflüge bilden und auch ein Segelfluggesellschaft beinhalten (vgl. Art. 1 des geltenden Gesetzes). Dieses Ziel wurde aufgrund der Abstimmung vom 23. September 2012 mit einer partnerschaftlichen Organisation, welche eine Infrastrukturunternehmung und eine Betriebsgesellschaft vorsieht, erreicht. Damals wurde die „Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan“ als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Unternehmung) des Kreises Oberengadin mit Sitz in Samedan konstituiert. Die Beziehung zwischen der Infrastrukturunternehmung und der Betriebsgesellschaft wurde in einer Leistungsvereinbarung geregelt, welche nach wie vor verbindlich und rechtswirksam ist. Die Infrastrukturunternehmung (INFRA Kreis) hat dabei das Baurecht, welches auf dem Grundeigentum des

Kantons Graubünden errichtet wurde, übernommen, samt der gesamten Infrastruktur des Regionalflughafens. Da der Kreis auf Ende 2017 infolge der kantonalen Gebietsreform aufgelöst wird, fällt auch die INFRA Kreis dahin. Damit die Fortsetzung der Tätigkeit der INFRA Kreis, welche sich bewährt hat, gewährleistet ist, soll die bestehende INFRA Kreis in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden) überführt werden, welche im Hinblick auf die Aufhebung der INFRA Kreis per 31. Dezember 2017 die Fortführung der Tätigkeiten in der Rechtsform der INFRA Gemeinden gewährleisten soll. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Fortführung dieser Tätigkeiten haben die Gemeinden des Oberengadins am 26. März 2017 dem beantragten Verpflichtungskredit mit grossem Mehr zugestimmt.

#### 4.1 Ausgangslage

Mit Vertrag vom 15. Dezember 2003 hat der Kanton Graubünden vom Bund die Grundstücke des Flughafens Samedan sowie Gebäude, Mobilien und Fahrzeuge erworben. Der Regionalflughafen Samedan wurde dabei ins Finanzvermögen des Kantons aufgenommen. Der früheren Betreiberin, der Genossenschaft Flugplatz Oberengadin (GFO), war es nicht möglich, aus den Einnahmen genügend Mittel für notwendige Investitionen zu erwirtschaften. Die Regierung des Kantons Graubünden übertrug daher den Betrieb der Engadin Airport AG, welche sich zudem bereit erklärte, während der nächsten acht bis zehn Jahre CHF 10 Mio. für Übernahme, Sanierung und Betrieb des Regionalflughafens Samedan aufzuwenden. Die GFO veräusserte ihre Liegenschaften an die Engadin Airport AG (Tower-Grundstück). Gleichzeitig übertrug sie die Betriebskonzession und das Betriebsreglement auf die neue Betriebsgesellschaft. Damit ist die Engadin Airport AG Konzessionsinhaberin mit sämtlichen Rechten und Pflichten des Konzessionärs bis ins Jahr 2031 und damit allein zum Betrieb des Flughafens berechtigt.

Im Rahmen der Volksabstimmung im Kreis Oberengadin vom 23. September 2012 stimmte die Kreisbevölkerung mit rund 80% Ja-Stimmen einer Überführung der gesamten Infrastruktur auf eine neu zu gründende Infrastrukturunternehmung, welche im Eigentum des Kreises Oberengadin steht, zu. Das Grundeigentum verblieb (und verbleibt auch künftig) beim Kanton Graubünden, welcher dieses in Form eines Baurechts der Infrastrukturunternehmung (INFRA Kreis) unentgeltlich zur Verfügung stellte. Der Betrieb des Flughafens wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einer Betriebsgesellschaft übertragen, welche das Ziel verfolgt, den Flugbetrieb marktgerecht und nachhaltig zu führen. Derzeit wird der Betrieb des Regionalflughafens Samedan durch die Engadin Airport AG geführt.

#### 4.2 Gebietsreform

Auf Ende 2017 wird der Kreis infolge der kantonalen Gebietsreform aufgelöst. Dadurch steht der Kreis Oberengadin als Trägerschaft für die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin nicht mehr zur Verfügung. Dementsprechend ist es unabdingbar, dass für die Infrastruktur des Regionalflughafens Samedan eine neue Trägerschaft konstituiert wird.

#### 4.3 Neuregelung

Die Verwaltungskommission der INFRA Kreis hat mit der Konferenz der Gemeinden die einzelnen möglichen Rechtsformen detailliert geprüft und ist zur Auffassung gelangt, dass die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt die Vorgaben am besten erfüllt. Von der Wahl der Rechtsform der Aktiengesellschaft wurde abgesehen, weil die durch das Obligationenrecht vorgeschriebene Organisation den kommunalen Mitwirkungsbedürfnissen und Entscheidungskompetenzen viel weniger Rechnung tragen könnte. Überdies ist bei der AG eine Beteiligung von Privatpersonen möglich und unter Umständen ist sie auch steuerpflichtig, was indessen bei einer Trägerschaft für die Infrastruktur des Regionalflughafens nicht angestrebt wird. Überdies hat sich die Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in der heutigen Ausgestaltung bewährt, weshalb es sich auch unter diesem Aspekt empfiehlt, diese bewährte Struktur in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden) zu überführen.

Die vorgeschlagene INFRA Gemeinden soll über die folgenden Organe verfügen:

- Flughafenkonferenz: Ihr kommt die Oberleitung der INFRA zu; sie setzt sich aus den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten oder anderen Mitgliedern des Gemeindevorstandes der Trägergemeinden zusammen.
- Verwaltungskommission: Dabei handelt es sich um das operative Leitungsorgan, welches aus maximal sieben Mitgliedern besteht (fachkundige Personen und/oder Vertreter der öffentlichen Hand).
- Kontrollorgan zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit durch drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen der Trägergemeinden.

Die INFRA Gemeinden steht im Allgemeinen unter der Aufsicht der Trägergemeinden, wobei die Stimmbevölkerung über besonders gewichtige Grundlagen entscheiden kann und überdies auch das fakultative Referendum zur Verfügung steht. Für den Flugbetrieb ist aufgrund einer Leistungsvereinbarung mit der INFRA Gemeinden ausschliesslich eine Betriebsgesellschaft (momentan die Engadin Airport AG) verantwortlich.

#### 4.4 Grundlagen für die Konstituierung

Zur Konstituierung der INFRA Gemeinden sind die folgenden Grundlagen notwendig:

##### **Kommunale Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan**

Die Gesetze, welche in den Gemeinden zu erlassen sind, bilden die Grundlage für die Gründung der INFRA Gemeinden als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin. Darin werden die Zielsetzungen, die Rechtsform und das Vermö-

gen, die Leistungsaufträge und Befugnisse, die Organisation, die Finanzierung, die Aufsicht und Mitwirkung der Trägergemeinden und die Rechtsbeziehungen im Einzelnen umschrieben.

#### **Statuten der INFRA Gemeinden**

Diese bilden die unmittelbare Konstituierungsgrundlage für die Gründung und Tätigkeit der neuen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (INFRA Gemeinden). Die Statuten sind die Grundlage für die Eintragung der INFRA Gemeinden in das Handelsregister und für die Aufnahme der Tätigkeiten.

#### **Vermögensübertragungsvertrag**

Darin wird das Vermögen der INFRA Kreis an die INFRA Gemeinden übertragen. Das Vermögen wird gemäss Art. 69 und 99 Abs. 2 FusG mit allen Aktiven und Passiven samt allen Vermögenswerten, Verträgen und laufenden Projekte an die neu zu gründende INFRA Gemeinden übertragen. Es handelt sich um eine vollständige Übertragung der Vermögenswerte, Tätigkeiten und Pendenzen per 1. Januar 2018.

#### **4.5 Vernehmlassungsverfahren**

Zur Vernehmlassung zu den entsprechenden Entwürfen eingeladen wurden die Gemeinden des Kreises Oberengadin, jedoch allgemein die ganze Bevölkerung, zusätzlich der Kanton Graubünden, das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und die Engadin Airport AG. Die drei letztgenannten äusserten sich in zustimmendem Sinne. Seitens der Gemeinden und der Bevölkerung erfolgten neun Eingaben mit verschiedenen Anliegen, wobei diese grösstenteils übernommen werden konnten.

Bezüglich einigen grundsätzlichen Fragen wurde im Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse insbesondere auf die folgenden Gegebenheiten hingewiesen:

#### **Weisungsberechtigung der Betriebsgesellschaft gegenüber der INFRA Gemeinden**

Zur Gewährleistung einer Erfüllung der Konzessionspflichten hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bereits bei der heutigen Struktur aus Gründen der Luftfahrtgesetzgebung darauf bestanden, dass die Betriebsgesellschaft nötigenfalls über entsprechende Weisungsbefugnisse verfügen muss. Diese Weisungsbefugnisse beschränken sich auf die Gewährleistung der Tätigkeiten und Funktionen für die Betriebsführung. Die Formulierung ist das Ergebnis der seinerzeitigen Gespräche mit dem BAZL. Die Weisungsberechtigung in der vorliegenden Fassung wurde seitens des BAZL auch – wie vorerwähnt – bezüglich einer künftigen Trägerschaft unterstrichen. Würde man diese Weisungsberechtigung aufheben, wäre eine Intervention des BAZL zwingend vorauszusehen resp. die vorgeschlagene Struktur wäre nicht realisierbar.

#### **Bedenken einer weitgehenden Privatisierung des Flugplatzes**

Wie bereits heute, sind auch in den vorliegenden Grundlagen verschiedene Mechanismen vorgesehen, welche verhindern, dass Nachteile zu Lasten der Öffentlichkeit erfolgen können: Vorerst bietet bereits die Struktur einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt die Gewähr, dass eine private Beteiligung und damit eine Privatisierung der Trägerschaft ausgeschlossen ist, da eine private Beteiligung an einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht möglich ist. Hinsichtlich Tätigkeit der INFRA Gemeinden sind zahlreiche Mechanismen gegeben, welche einen übermässigen Einfluss von Privaten verhindern, so beispielsweise die über bedeutende Anliegen entscheidende Flughafenkonferenz, welche ausschliesslich aus Vertretern der Gemeinden zusammengesetzt ist. Überdies sind auch die einzelnen Gemeinden bei wichtigen Anliegen in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Ebenfalls ist ein fakultatives Referendum vorgesehen. Dazu kommt, dass auch aus Gründen der Raumplanung eine völlig freie Nutzung der Infrastrukturanlagen der INFRA Gemeinden nicht möglich ist, insbesondere aufgrund des Objektblattes des SIL (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt). Sodann schliesst auch der Baurechtsvertrag mit dem Kanton Graubünden eine zweckwidrige Verwendung der Baurechtsgrundstücke aus. Es ist daher ausgeschlossen, dass eine eigentliche Privatisierung der Grundstücke samt Infrastruktur erfolgen kann. Für einen verstärkten Miteinbezug der Bevölkerung werden zusätzliche Berechtigungen an die Flughafenkonferenz übertragen. Überdies trägt das fakultative Referendum wichtigen Anliegen Rechnung.

#### **4.6 Weiteres Vorgehen**

Die vorgenannten Grundlagen bedürfen folgender Zustimmungen:

- Gemeinden des Kreises Oberengadin
- Kreisrat Oberengadin
- Verwaltungskommission der bestehenden Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis)
- Regierung des Kantons Graubünden
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Die Reihenfolge der erfolgten Zustimmungen spielt dabei keine Rolle. Vorgesehen ist, dass die Zustimmungen der Verwaltungskommission der INFRA Kreis, des Kreisrates Oberengadin und der Gemeinden (Abstimmungen in den Gemeinden) bis Ende Juni 2017 erfolgen, worauf anschliessend die Kantonsregierung und das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Genehmigungen erteilen (voraussichtlich bis Ende September 2017). Anschliessend sind die Vertreter in der Flughafenkonferenz sowie der Verwaltungskommission für die INFRA Gemeinden zu bestimmen sowie die Gründung und Unterzeichnung der Dokumente vorzunehmen und die konstituierenden Sitzungen der Organe der INFRA Gemeinden durchzuführen, gefolgt vom Vollzug durch das Handelsregisteramt Graubünden und durch das Grundbuchamt Maloja. Verantwortlich für die Geschäftstätigkeit ist bis Ende 2017 die INFRA Kreis, ab 1. Januar 2018 die INFRA Gemeinden.

## Propostas / Anträge

*La suprastanza cumünela propuona*

- *d'approver la ledscha davart la promoziun da la piazza aviatica regiunela Samedan*
- *d'approver ils statüts da l'intrapraisa d'infrastructura piazza aviatica regiunela Samedan chi stu gnir fundeda scu instituziun autonoma da dret public da las vschinaunchas dal circol d'Engiadin'Ota (INFRA vschinaunchas)*

*Ad es da piglier cugnuschentscha dal contrat da transferimaint da faculted traunter l'INFRA circol e l'INFRA vschinaunchas chi'd es da funder.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die Genehmigung des Gesetzes über die Förderung des Regionalflughafens Samedan
- die Genehmigung der Statuten der zu gründenden Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden)

Der Vermögensübertragungsvertrag zwischen der INFRA Kreis und der zu gründenden INFRA Gemeinden ist zur Kenntnis zu nehmen.

---

## Traktandum 5

---

### Beschlussfassung über die Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung „Gesundheitsversorgung Oberengadin“

Hinweis: die Statuten der Stiftung „Gesundheitsversorgung Oberengadin“ können von der Internetseite der Gemeinde, [www.samedan.ch](http://www.samedan.ch), heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

#### Cuort e böen / In Kürze

*Causa l'aboliziun dal circol d'Engiadin'Ota sün la fin da l'an 2017 stu l'ospidel d'Engiadin'Ota gnir transferieu sün quel termin ad ün oter purteder. Cumpententas per quista decisiun sun las vschinaunchas dal circol. La cumischiun per l'ospidel e la chesa d'attempos e da chüra propuona scu nouva fuorma giuridica per l'ospidel üna fundaziun da dret privat. Quista garantescha la stabilited e la cun-tinuited e po, cun üna concepziun correspudenta, gnir adatteda da maniera flexibla a cundiziuns da basa modifichedas. Ultra da que gioda ella grand'acceptanza tar la populaziun. Ils presidents cumünels da las vschinaunchas dal circol haun approvo unanimumaing quista proposta in occasiun da lur tschanteda dals 19 schner 2017. Quist agir es eir gnieu sustgnieu in occasiun da la consultaziun tar las suprastanzas cumünelas il marz 2017. Pels purteders da la chesa d'attempos e da chüra Promulins vain ambida üna soluziun separeda.*

Aufgrund der Auflösung des Kreises Oberengadin per Ende 2017 muss das Spital Oberengadin auf diesen Zeitpunkt in eine andere Trägerschaft überführt werden. Zuständig für diesen Entscheid sind die Gemeinden des Kreises. Die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim schlägt als neue Rechtsform für das Spital eine privatrechtliche Stiftung vor. Diese garantiert die Stabilität und Kontinuität und kann bei entsprechender Ausgestaltung flexibel an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Weiter geniesst sie bei der Bevölkerung hohe Akzeptanz. Die Konferenz der Gemeinden hat diesem Vorschlag an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2017 einstimmig zugestimmt. Auch in der Vernehmlassung bei den Gemeindevorständen im März 2017 wurde dieses Vorgehen unterstützt. Für die Trägerschaft des Alters- und Pflegeheims Promulins wird eine separate Lösung angestrebt.

#### 5.1 Ausgangslage

Das Spital Oberengadin (Spital) ist heute kein eigener Rechtsträger, sondern ist als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt Teil des Kreises Oberengadin.

Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31. Dezember 2015 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt. Auch das Spital und das Alters- und Pflegeheim Promulins (APH Promulins) sind davon betroffen, für beide Betriebe besteht deshalb Handlungsbedarf:

- Das Spital soll in eine Stiftung umgewandelt werden.
- Die Kreisgemeinden sind übereingekommen, das APH Promulins in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, deren Aktien den Gemeinden im Verhältnis der Verteilung des Kreisdefizits zugeteilt werden.

Das Spital und das APH Promulins bilden heute einen Betrieb unter einer gemeinsamen strategischen und operativen Führung. Bei den Gemeinden besteht Einigkeit, dass der Betrieb des APH Promulins unabhängig von der Trägerschaft wie bisher durch das Spital geführt werden soll. Die Betriebsführung wird vertraglich an das Spital übertragen. In die neue Trägerschaft des APH Promulins geht nur die Infrastruktur über.

Nach bisherigem Recht wäre der Kreis Oberengadin für die Übertragung des Spitals in die neue Stiftung zuständig. Wegen der bevorstehenden Aufhebung des Kreises ist diese Zuständigkeit jedoch nicht mehr sachgerecht. In Absprache mit dem Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden ist deshalb vorgesehen, dass der Entscheid über die zukünftige Trägerschaft des Spitals nicht durch die Kreisgemeinde, sondern durch die einzelnen Gemeinden getroffen wird.

Die Kompetenz zur Gründung der Promulins AG liegt beim Kreisrat.

## 5.2 Eine Stiftung als neue Rechtsform

Die Frage der optimalen Rechtsform für das Spital wurde von der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim sorgfältig abgeklärt. Die Rechtsform soll folgende Anforderungen möglichst optimal erfüllen:

- Längerfristige Sicherung des Spitals für die Region Oberengadin
- Sicherstellung einer umfassenden Gesundheitsversorgung im Oberengadin und Wahrnehmung einer Zentrumsfunktion
- Konzentration der Ressourcen, Vermeidung von Doppelspurigkeiten
- Rasche Entscheidungsstrukturen, die betrieblichen Handlungsspielraum ermöglichen
- Flexibilität, um auf veränderte gesundheitspolitische Rahmenbedingungen rasch reagieren zu können
- Geeignet für Kooperationen mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern (Ärzten, Spitälern, Spitex, Pflegeheimen)
- Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf strategischer Ebene, nicht aber im operativen Betrieb

Nach Auffassung der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim erfüllt die privatrechtliche Stiftung diese Anforderungen am besten. Für die Region Oberengadin ist ein funktionierendes Regionalspital mit einem umfassenden medizinischen Angebot von herausragender Bedeutung. Es muss von der Bevölkerung und den Behörden als „ihr“ Spital akzeptiert und getragen werden. Die Stiftung ist in der Bevölkerung breit akzeptiert und erfüllt bei entsprechender Ausgestaltung alle oben beschriebenen Anforderungen. Weiter garantiert sie die Stabilität und Kontinuität, und es wird sichergestellt, dass die bisherigen erheblichen Investitionen der Gemeinden für die Spitalversorgung gesichert bleiben.

Die Gemeindepräsidenten der Kreisgemeinden haben diesem Vorschlag an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2017 einstimmig zugestimmt. Auch in der Vernehmlassung bei den Gemeindevorständen im März 2017 wurde dieses Vorgehen unterstützt.

Das Projekt und das vorgesehene Vorgehen wurden von den zuständigen Stellen des Kantons (Stiftungsaufsicht, Handelsregisteramt) im Sinne einer Vorprüfung genehmigt.

Die Steuerverwaltung hat der neuen Stiftung die Steuerbefreiung in Aussicht gestellt.

## 5.3 Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

In die neu zu gründende Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin wird der gesamte Spitalbetrieb mit allen dafür notwendigen Aktiven und Passiven eingebracht.

Durch den Namen „Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Zweck der Stiftung nicht auf das Spital Oberengadin beschränkt ist, sondern dass sie für eine umfassende und koordinierte medizinische Versorgung des Oberengadins und der angrenzenden Versorgungsregionen eine zentrale Rolle übernehmen soll.

Dementsprechend ist der Zweck der Stiftung in den Statuten weit umschrieben:

- „Die Stiftung bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich. Zu diesem Zweck übernimmt und betreibt die Stiftung das Spital Oberengadin.
- Die Stiftung kann sich mit vor- und nachgelagerten Partnern vernetzen und Kooperationen eingehen.
- Die Stiftung erbringt ihre Leistungen insbesondere für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen.
- Die Stiftung kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.“

Vorgesehen ist ein dreistufiges Organisationsmodell, das einerseits den Einfluss der Gemeinden für grundlegende Fragen sichert, andererseits aber für die operative Geschäftsführung den nötigen Freiraum lässt:

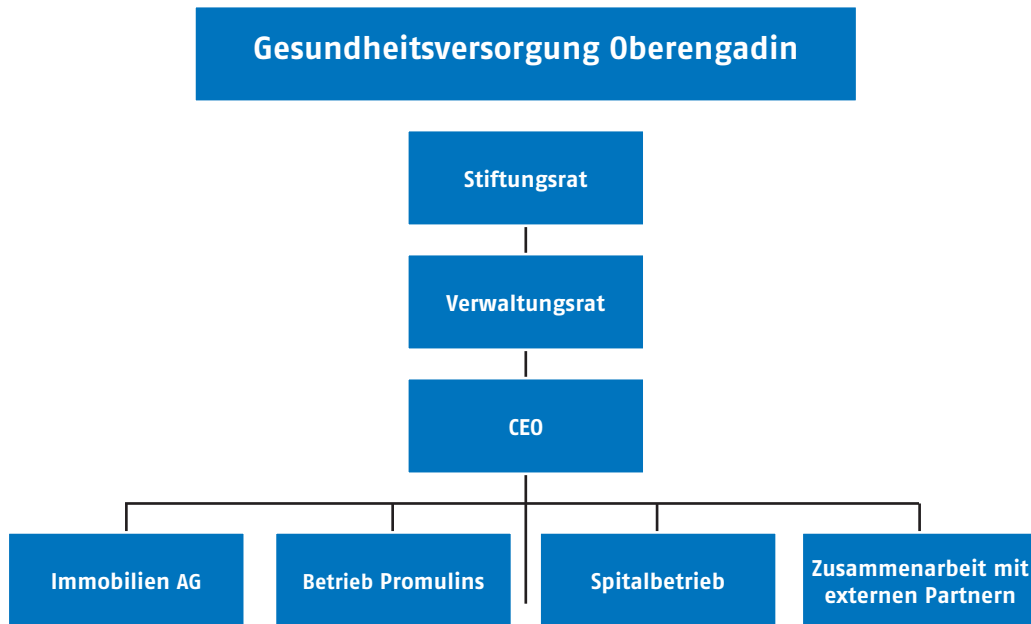
- Im Stiftungsrat sind sämtliche Gemeinden der Spitalregion vertreten. Zu seinen wichtigsten Kompetenzen zählen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Abnahme von Jahresrechnung und Budget.
- Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Personen und ist für die strategische Führung der Stiftung zuständig. Im Ausschuss sollen politische, gesundheitspolitische, medizinische, finanzielle und unternehmerische Fachkompetenz vertreten sein.
- Die eigentliche operative Betriebsführung erfolgt durch eine Geschäftsführung unter Leitung eines Vorsitzenden (CEO). Dieser Vorsitzende hat bewusst eine starke Stellung. Die Einzelheiten werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

#### 5.4 Die neue Stiftung als Drehscheibe für die Gesundheitsversorgung des Oberengadins

Das Spital ist der Mittelpunkt einer patientenpfad-orientierten, umfassenden und koordinierten medizinischen und pflegerischen Versorgung des Oberengadins. Es hat im Rahmen dieser integrierten Versorgung eine eigentliche Drehscheibenfunktion für alle hilfesuchenden Menschen, und es ist Partner der vor- und nachgelagerten Leistungserbringer.

Dieses Versorgungsmodell entspricht dem „Leitbild zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden“ des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit vom November 2013.

Die unten stehende Grafik zeigt, wie die zukünftige Struktur der Stiftung aussehen könnte und dass auch eine Stiftung flexibel ausgestaltet und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden kann. Die definitive Ausgestaltung der Organisation wird durch den Verwaltungsrat erfolgen.



#### 5.5 Liegenschaften des Kreises

Im Zusammenhang mit dem Spital und dem APH Promulins hält der Kreis Oberengadin heute folgende Liegenschaften:

Gemeinde	Liegenschaft Nr.	Nutzung als
Samedan	1062, Plan Nr. 50	Spital Oberengadin, geschützte OP-Stelle, Personalhaus 9, Personalhaus 5, Mehrfamilienhaus Personalhaus 7, Personalhaus 11,  Baurecht Altes Spital (im Eigentum der Genossenschaft Altes Spital), GB-Nr. 1732
Samedan	241, Plan Nr. 49, 1506, Plan Nr. 49	Mehrfamilienhaus Chesa Koch
Samedan	1631, Plan Nr. 53	Altersheim Promulins
Samedan	1794, Plan Nr. 53	Pflegeheim, Autoeinstellhalle Promulins

Die Liegenschaft 1062 wird derzeit als Spital mit Personalhäusern genutzt. Die Übertragung auf die neue Stiftung ist unbestritten.

Im Jahr 1985 wurde auf einem Teil der Parzelle 1062 ein Baurecht mit einem eigenen Grundbuchblatt Nr. 1732 errichtet. Dieses Baurecht umfasst das Gebäude des Alten Spitals mit Umschwung. Das Baurecht wurde auf die Genossenschaft Altes Spital übertragen. Sie erhielt damit das Recht, im denkmalgeschützten Alten Spital Geschäfts- und Kursräumlichkeiten sowie „vor allem den Genossenschaftlern Wohnraum zu beschaffen“. Das Baurecht ist mit vielfältigen Auflagen belastet. So ist beispielsweise das Spital berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen den vorzeitigen Heimfall zu verlangen. Zurzeit ist ein Teil des Alten Spitals vom Spital gemietet und wird für Arztpraxen genutzt. Daneben hat sich im Gebäude eine Behindertenorganisation eingemietet, und Wohnungen werden auch vom

Spitalpersonal genutzt. Wegen der engen räumlichen und vertraglichen Bindung an das Spital und dem absehbaren Heimfall kann ein Dritter das Baurecht nur eingeschränkt nutzen.

Für das Spital bildet das Alte Spital die einzige realistische Entwicklungsreserve. Das Baurecht wird spätestens 2035 an die Spitalparzelle zurückfallen, weitergehende Massnahmen sind zurzeit nicht erforderlich.

Bei der Chesa Koch handelt es sich um ein Wohnhaus, welches primär von Mitarbeitenden des Spitals Oberengadin bzw. des APH Promulins genutzt wird. Für die Attraktivität als Arbeitgeberin ist es wichtig, dass das Spital bei Bedarf den Mitarbeitenden Wohnraum in der Nähe des Spitals zu vertretbaren Bedingungen anbieten kann. Deshalb sollen auch diese Parzellen an die Spitalstiftung übergehen.

Die Liegenschaften Nr. 1631 und 1794 werden derzeit als Altersheim/Pflegeheim genutzt. Sie sollen auf die neue Trägerschaft des APH Promulins übertragen werden.

Die Beteiligung an der einfachen Gesellschaft „Rettung Oberengadin“ wird auf die Stiftung übertragen.

## 5.6 Finanzielle Auswirkungen

Nach Krankenpflegegesetz haben sich die Gemeinden an den Kosten für die stationären Spitalleistungen in ihrer Spitalregion zu beteiligen, unabhängig von der Rechtsform des Spitals<sup>1</sup>. Die Finanzierung von Neu- und Umbauten ist im Spitaltarif mitenthalten, und es werden dafür entsprechende Rückstellungen gebildet. Die Trärgemeinden werden dadurch finanziell nicht belastet.

## 5.7 Auswirkungen auf die Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden des Spitals sind bisher öffentlich-rechtlich angestellt. Mit der neuen Trägerschaft werden sie neue privatrechtliche Anstellungsverträge erhalten. Unabhängig davon wird zurzeit das Personalreglement überarbeitet. Die Mitarbeitenden werden über den Prozess und die sich ergebenden Veränderungen laufend informiert.

## 5.8 Vorgehen und Zeitplan

Weil das Spital und das APH Promulins je eine funktionale Einheit mit eigener Rechnung bilden, ist es möglich, das Spital in einem vereinfachten Verfahren (Rechtsformumwandlung gemäss Art. 53 i.V. Art. 99 FusG) in die neue Rechtsform umzuwandeln. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass alle mit den Betrieben verbundenen Aktiven und Passiven/Rechte und Pflichten automatisch auf die neuen Trägerschaften übergehen (Universalsukzession).

Die Spitalstiftung kann erst nach Zustimmung der Gemeinden entstehen. Um ein unterjähriges Geschäftsjahr zu vermeiden, erfolgt die Umwandlung des Spitals in eine Stiftung auf Ende 2017.

## Propostas / Anträge

*La suprastanza cumünela propuona*

– *d'appruver la transfurmaziun da l'ospidel d'Engiadin'Ota illa fundaziun da dret privat „Provedimaint da sandet Engiadin'Ota“*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

– Zustimmung zur Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung „Gesundheitsversorgung Oberengadin“

<sup>1</sup> Das Krankenpflegegesetz wird zurzeit revidiert. Die Änderungen betreffen aber nicht die Spitalfinanzierung, sondern hauptsächlich die Alters- und Pflegeheime.

---

## Traktandum 6

### Beschlussfassung über das Alters- und Pflegeheim Oberengadin

Hinweis: der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden des Kreises Oberengadin und die Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und Spital, Alters- und Pflegeheim Oberengadin betreffend den Betrieb des Pflegeheims Oberengadin können von der Internetseite der Gemeinde [www.samedan.ch](http://www.samedan.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

### Cuort e böin / In Kürze

*Causa l'aboliziun dal circol d'Engiadin'Ota sün la fin da l'an 2017 stu la chesa d'attempos e da chüra Promulins gnir transferida sün quist termin ad ün oter parteder. La conferenza da las vschinaunchas propuona üna societad anonima scu nouva fuorma giuridica per la chesa d'attempos e da chüra Promulins. Quista societad anonima dess però unicamaing esser proprietaria da las immobiglias a Samedan. La gestiun da la chesa d'attempos e da chüra d'Engiadin'Ota Promulins dess gnir fatta eir in avegnir da l'ospidel d'Engiadin'Ota. La vschinaunchas da l'Engiadin'Ota dvaintan acziunaris da la Promulins SA chi stu gnir fundeda, e que in propoziun da lur partecipaziun 2017 al deficit dal circol. Las vschinaunchas da Sils i.E. / Segl, Silvaplana e San Murezzan s'oblian i'l contrat da dret public da vender*

*lur accias a las vschinaunchas situedas vers ingiò per l'import totel da CHF 720'309.80 e las vschinaunchas situedas vers ingiò s'oblian da surpiglier las accias per quist predsch da cumpra, dalum cha la chesa da chüra a San Murrezzan es gnida missa in funcziun. Las vschinaunchas da l'Engiadin'Ota transfereschan a l'ospidel d'Engiadin'Ota la gestiun da la chesa da chüra Promulins. Per quist intent stipuleschan las vschinaunchas üna cunvegna da prestaziun cun l'ospidel d'Engiadin'Ota.*

Aufgrund der Auflösung des Kreises Oberengadin per Ende 2017 muss das Alters- und Pflegeheim Promulins auf diesen Zeitpunkt in eine andere Trägerschaft überführt werden. Die Konferenz der Gemeinden schlägt als neue Rechtsform für das Alters- und Pflegeheim Promulins eine Aktiengesellschaft vor. Diese Aktiengesellschaft soll jedoch lediglich Eigentümerin der Liegenschaften in Samedan sein. Der Betrieb des Alters- und Pflegeheims Promulins soll nach wie vor durch das Spital Oberengadin erfolgen. Die Gemeinden des Oberengadins werden, im Verhältnis wie sie 2017 am Kreisdefizit beteiligt sind, Aktionäre der neu zu gründenden Promulins AG. Die Gemeinden Sils i.E. / Segl, Silvaplana und St. Moritz verpflichten sich, im öffentlich-rechtlichen Vertrag ihre Aktien den Unterliegergemeinden zum Totalbetrag von CHF 720'309.80 zu verkaufen, und die Unterliegergemeinden verpflichten sich, die Aktien zu diesem Kaufpreis zu übernehmen, sobald das Pflegeheim in St. Moritz den Betrieb aufgenommen hat. Die Gemeinden des Oberengadins übertragen dem Spital Oberengadin den Betrieb des Pflegeheims Promulins. Zu diesem Zweck schliessen die Gemeinden mit dem Spital Oberengadin eine Leistungsvereinbarung ab.

### 6.1 Ausgangslage

Das Alters- und Pflegeheim Promulins ist heute eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechtes und findet ihre Rechtsgrundlage im Gesetz des Kreises Oberengadin für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins.

Die unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechtes ist eine aus der Kreisverwaltung ausgegliederte Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Vermögen. Deshalb ist als Grundeigentümer der Liegenschaft Nr. 1631 und 1794 in der Gemeinde Samedan, auf welchen das Alters- und Pflegeheim Promulins steht, der Kreis Oberengadin im Grundbuch eingetragen.

Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23.09.2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31.12.2016 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt. Auch das Spital und das Alters- und Pflegeheim Promulins sind davon betroffen. Für beide Betriebe besteht deshalb Handlungsbedarf:

- Das Spital soll in eine Stiftung umgewandelt werden.
- Das Alters- und Pflegeheim Promulins soll mittels Sacheinlage in eine Aktiengesellschaft eingebracht werden, deren Aktien den Gemeinden im Verhältnis der Verteilung des Kreisdefizites zugeteilt werden.

Die Kreisgemeinden sind übereingekommen, das Alters- und Pflegeheim Promulins mittels Sacheinlage in eine Aktiengesellschaft einzubringen, deren Aktien den Gemeinden im Verhältnis der Verteilung des Kreisdefizites zugeteilt werden.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen übernehmen die Kreisgemeinden die Grundstücke der Kreise, die nicht an die Region übergehen, im Verhältnis, wie sie sich zum Auflösungszeitpunkt in einem Kreisdefizit hätten beteiligen müssen.

Nach Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes gehen die bei der Auflösung der Kreise vorhandenen Aktiven automatisch auf die Kreisgemeinden über, und zwar im gleichen Verhältnis.

Die Gemeinden können die Erfüllung bestimmter Aufgaben gemäss Art. 63 Gemeindegesetz auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Private übertragen.

Mittels Sacheinlage- / Sachübernahmevertrag überträgt der Kreis Oberengadin der neuen Firma Promulins AG, mit Sitz in Samedan, Aktiven und Passiven der unselbstständigen Anstalt Alters- und Pflegeheim Promulins. Das Aktienkapital dieser neuen Gesellschaft Promulins AG beträgt CHF 200'000.00, eingeteilt in 20'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 Nennwert. Die Kompetenz für den Abschluss des Sacheinlage- / Sachübernahmevertrages zwischen Kreis Oberengadin und der neuen Firma Promulins AG liegt beim Kreisrat.

Die 20'000 Namenaktien zu CHF 10.00 der Promulins AG erhalten die Gemeinden des Oberengadins im Verhältnis, wie sie sich im Jahre 2017 am Kreisdefizit zu beteiligen haben.

Dies gibt folgende Aufteilung:

Sils i.E. /Segl	806
Silvaplana	1'272
St. Moritz	7'406
Celerina/Schlarigna	2'022
Pontresina	2'264
Samedan	2'756
Bever	648
La Punt Chamues-ch	762
Madulain	216
Zuoz	1'218
S-chanf	630
<b>Total</b>	<b>20'000</b>

Bei der Promulins AG handelt es sich, wie nachstehend noch aufzuzeigen sein wird, um eine reine Immobiliengesellschaft, weil der Betrieb des Alters- und Pflegeheims, wie bisher, dem Spital Oberengadin übertragen wird.

## 6.2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Das Alters- und Pflegeheim Promulins soll in einer ersten Phase allen heutigen Kreisgemeinden dienen. Deshalb haben sie auch die Aktien im Verhältnis, wie sie sich am Kreisdefizit beteiligen müssen, übernommen.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden St. Moritz, Silvaplana und Sils i.E. / Segl ein eigenes Pflegeheim in St. Moritz erstellen und ebenfalls durch das Spital Oberengadin betreiben lassen. Das heutige Alters- und Pflegeheim Promulins soll dann den Unterliegergemeinden Pontresina bis S-chanf dienen, wobei die Führung weiterhin durch das Spital Oberengadin erfolgen soll.

Sobald das neue Pflegeheim in St. Moritz seinen Betrieb aufgenommen hat, sollen die Gemeinden Sils i.E. / Segl, Silvaplana und St. Moritz ihre Aktien an die Unterliegergemeinden im Verhältnis, wie sie an der Promulins AG bereits beteiligt sind, verkaufen. Dazu wurde ein Preis von CHF 1'519'000.00 vereinbart, welcher aufgrund von 7'595 m<sup>2</sup> à CHF 200.00 berechnet wurde. Da die Unterliegergemeinden einen Neubau erstellen und einen Teil des Gebäudes sanieren werden, wird auf die Entschädigung für die Abbruchkosten und den Zeitwert des weiter zu nutzenden Gebäudes verzichtet.

Daraus ergibt sich, dass

- die Gemeinde St. Moritz 7406 Aktien à CHF 75.95, total CHF 562'485.70
- die Gemeinde Silvaplana 1272 Aktien à CHF 75.95, total CHF 96'608.40
- die Gemeinde Sils i.E. / Segl 806 Aktien à CHF 75.95, total CHF 61'215.70

an die Unterliegergemeinden in nachstehendem Verhältnis verkauft:

Gemeinde	Anzahl Aktien	Betrag
Celerina/Schlarigna	1'824	138'532.80
Pontresina	2'042	155'089.90
Samedan	2'486	188'811.70
Bever	584	44'354.80
La Punt Chamues-ch	687	52'177.65
Madulain	195	14'810.25
Zuoz	1'098	83'393.10
S-chanf	568	43'139.60
<b>Total</b>		<b>720'309.80</b>

Obwohl zurzeit noch keine Zahlung erfolgt, ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden des Kreises Oberengadin eine Verpflichtung enthalten, nämlich der Verkauf und der Kauf der Aktien, die der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung / Volksabstimmung bedarf.

### 6.3 Leistungsauftrag zur Führung Alters- und Pflegeheim Promulins an Spital Oberengadin

Gemäss Krankenpflegegesetz sorgen die Gemeinden für ein ausreichendes Angebot an teilstationärer und stationärer Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen. Diese Aufgaben können mehrere Gemeinden wie im Oberengadin auch gemeinsam erfüllen. Zu diesem Zweck besteht das Alters- und Pflegeheim Promulins, das durch das Spital Oberengadin, wie heute, auch künftig betrieben werden soll.

Die Promulins AG vermietet an das Spital Oberengadin die Liegenschaft Pflegeheim Promulins und stellt das für den Betrieb notwendige Inventar und Mobiliar und auch das notwendige Betriebskapital zur Verfügung. Da es jedoch gemäss Krankenpflegegesetz Aufgabe der Gemeinden ist, für ein ausreichendes Angebot zu sorgen, haben die Gemeinden mit dem Spital Oberengadin eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, in der die Gemeinden den Betrieb der Langzeitpflege an das Spital Oberengadin übertragen. Ziel ist eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung von Bevölkerung und Gästen im Bereich der Langzeitpflege.

Bei gleichbleibenden rechtlichen strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen ist der Betrieb für die nächsten 5 Jahre kostendeckend zu führen. Entsprechend sind keine über die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegte Kostenbeteiligung der Gemeinde hinausgehende Beträge zu bezahlen (Krankenpflegegesetz Art. 21 b ff.). Ein allfälliger Überschuss / Verlust wird vorschriftsgemäss auf die neue Rechnung des Einzelabschlusses Betrieb Pflegeheim übertragen.

Die Genehmigung dieser Leistungsvereinbarung unterliegt der Gemeindeversammlung.

#### Propostas / Anträge

*La suprastanza cumünela propuona*

- *d'approver il contrat da dret public traunter las vschinaunchas d'Engiadin'Ota concernent la cumpra / vendita da las aczias da la Promulins SA.*
- *d'approver la convegna da prestaziun traunter las vschinaunchas d'Engiadin'Ota e l'ospidel d'Engiadin'Ota davart la gestiun da la chesa da chüra d'Engiadin'Ota.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Gemeinden des Kreises Oberengadin
- Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und Spital, Alters- und Pflegeheim Oberengadin (künftig Stiftung Gesundheitsversorgung) betreffend Betrieb des Pflegeheims Oberengadin (künftig Promulins AG)

---

## Traktandum 7

---

### Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kulturarchiv Oberengadin

Hinweis: die Leistungsvereinbarung kann von der Internetseite der Gemeinde [www.samedan.ch](http://www.samedan.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

#### Cuort e böin / In Kürze

*La societad Archiv culturel d'Engiadin'Ota vain alimentada actuelmaing da las vschinaunchas da l'Engadin'ota cun frs 200'000. La contribuziun succeda sur il Circul. Cun l'aboliziun dal Circul stu gnir s-chaffida üna nouva basa pel sustegn finanziel. La finanziaziun ill'otezza scu fin uossa nu vain missa in dumanda e dess gnir garantida cun üna convegna da prestaziun.*

Der Verein Kulturarchiv Oberengadin wird momentan von den Oberengadiner Gemeinden mit CHF 200'000.00 unterstützt. Der Beitrag erfolgt über den Kreis. Mit der Auflösung des Kreises muss die Grundlage dafür neu geschaffen werden. Die Weiterführung der finanziellen Unterstützung ist unbestritten und soll in der gleichen Höhe auf Basis einer Leistungsvereinbarung erfolgen.

#### 7.1 Ausgangslage

Unter dem Namen Kulturarchiv Oberengadin/Archiv culturel d'Engiadin'Ota besteht seit 1988 ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Samedan. Gemäss seinen Statuten bezweckt der Verein die fachgerechte Förderung und Vertiefung der Kulturkenntnisse des Engadins und der angrenzenden Regionen, insbesondere in den Bereichen Kunst, Architektur, Archäologie, Geschichte, Fotografie, Film, Literatur, Sprache, Musik, Naturkunde usw. Das Kulturarchiv Oberengadin besitzt aus der Zeit von 1600 bis heute rund 50'000 Fotonegative, 20'000 Postkarten, 10'000 Originalbriefe, 10'000 Kopialbriefe, 5000 Fotografien, 5000 Bücher, 4000 Architekturpläne, 3200 Herbarblätter, 3000 Zeichnungen, 20'000 Diapositive, 800 Dekorationsschablonen, 300 Ölbilder und Aquarelle, 100 Plakate, zahlreiche handschriftliche Aufzeichnungen, Typoskripte, Kassabücher, Kollegbücher und auch einige Gegenstände.

Der Kanton, der Bund, Stiftungen und Private unterstützen das Archiv finanziell. Die Oberengadiner Gemeinden haben das Kulturarchiv Oberengadin über den Kreis mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 200'000.00 finanziert. Mit der Auflösung des Kreises auf Ende 2017 im Zuge der kantonalen Gebietsreform muss die Gewährung der Gemeindebeiträge auf eine neue rechtliche Basis gestellt werden. Dies soll mit dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung erfolgen.

## 7.2 Wesentlicher Inhalt der Leistungsvereinbarung

Das Kulturarchiv Oberengadin verpflichtet sich gegenüber den auftraggebenden Gemeinden den Vereinszweck unter anderem mit den folgenden Aktivitäten zu erfüllen:

- Sammeln, Aufbereiten und Bereitstellen von Archiv- und Dokumentationsmaterial aller Art. Diese Arbeiten erfolgen nach allgemein üblichen Archivierungsstandards
- Erteilen von mündlichen und schriftlichen Auskünften
- Unterstützung des Kulturunterrichtes inner- und ausserhalb der Schulen
- Organisationen von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen
- Förderung der kulturellen Aktivitäten im Allgemeinen
- Herausgabe von Informationstexten und Publikationen

Der Verein verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit den anderen kulturellen Institutionen im Oberengadin und im Kanton Graubünden, mit den Schulen und Bildungsinstituten des Oberengadins sowie den regionalen touristischen Leistungsträgern.

Im Gegenzug erbringen die auftraggebenden Gemeinden einen jährlichen Betriebskostenbeitrag von CHF 200'000.00. Dies entspricht dem bis anhin vom Kreis Oberengadin geleisteten Beitrag. Die einzelnen Gemeinden tragen ihren Anteil nach Massgabe des Regionenschlüssels.

Der Leistungsauftrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und dauert 4 Jahre. Ohne gegenseitige Kündigung mit einer vorgängigen Frist von 6 Monaten verlängert sich die Dauer der Leistungsvereinbarung stillschweigend um weitere 4 Jahre.

### Proposta / Antrag

*La suprastanza cumünela propuona*

- *d'approver la cunvegna da prestaziun traunter la vschinauncha da Samedan e la societad "Archiv culturel d'Engiadin'Ota.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Samedan und dem Verein Kulturarchiv Oberengadin

---

## Traktandum 8

### Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Musikschule Oberengadin

Hinweis: Die Leistungsvereinbarung kann von der Internetseite der Gemeinde [www.samedan.ch](http://www.samedan.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

### Cuort e böñ / In Kürze

*Actuelmaing prastan las vschinaunchas da l'Engiadin'Ota contribuziuns annuelas da frs 510'000 a la scoula da musica d'Engiadin'Ota. Cun l'aboliziun dal Circul stu gnir s-chaffida üna nouva basa pel sustegn finanziel. La nouva ledscha chantunela davart la promoziun da la cultura oblia las vschinaunchas, da mner scoulas da chaunt e musica. Cun la cunvegna da prestaziun surdo la vschinauncha quista incumbenza a la scoula da musica d'Engiadin'Ota.*

Bis anhin finanzieren die Oberengadiner Gemeinden die Musikschule Oberengadin über den Kreis mit CHF 510'000.00 jährlich. Mit der Auflösung des Kreises muss die Grundlage dafür neu geschaffen werden. Das neue kantonale Kulturförderungsgesetz verpflichtet die Gemeinden, Sing- und Musikschulen selber oder durch von ihnen Beauftragte zu führen. Die Gemeinde überträgt mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Verein Musikschule Oberengadin den Betrieb der Musikschule Oberengadin als Leistungsauftrag.

## 8.1 Ausgangslage

Art. 67a der Bundesverfassung (Volksabstimmung vom 23.09.2012) verlangt, dass alle Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben sollen, sich in ihrer Freizeit musikalisch zu betätigen. Im Kulturfördergesetz des Bundes wurde diesem Aspekt Rechnung getragen (Art. 12a Abs. 2), indem festgehalten wird, dass Musikschulen, welche von Kantonen und Gemeinden unterstützt werden, bei der Festlegung der Tarife für Kinder und Jugendliche die wirtschaftliche Situation der Eltern (oder Unterhaltspflichtigen) berücksichtigen müssen.

Der Grosse Rat hat in der Februarsession die Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der Kultur beraten und verabschiedet. Die Gemeinden werden verpflichtet, selber Musikschulen zu betreiben oder Dritten diese Aufgabe zu übertragen. Musikschulen mit einem Leistungsauftrag durch die Gemeinden sind gemäss Art. 19 berechtigt, Kantonsbeiträge zu beanspruchen. Bis anhin hat der Kanton den anerkannten Musikschulen 23 % der anrechenbaren Aufwendungen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr erstattet.

### 8.2 Wesentlicher Inhalt der Leistungsvereinbarung

- Der Verein begleitet, fördert und unterstützt Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Ausbildungs- und Altersstufen, damit sie Musik als wichtigen Teil der eigenen Lebenswelt und Identität erfahren können.
- Der Verein ist in folgenden Unterrichtsbereichen tätig: Musikalische Grundausbildung (Früherziehung und/oder Grundschule), breit gefächelter Instrumental- und Vokalunterricht (verschiedene Unterrichtsformen), gemeinsames Musizieren (Ensembles, Chor, Orchester), Ballett / Rhythmik / Theoriefächer und dergleichen.
- Der Verein legt das vorerwähnte Angebot unter Berücksichtigung der finanziellen Vorgaben fest.
- Der Verein stellt sicher, dass der Unterricht durch fachlich, pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte gemäss den Vorgaben der kantonalen Richtlinien erteilt wird.
- Der Verein ist zuständig für die Unterrichtsräume. Sollte die Gemeinde wünschen, dass der Unterricht vor Ort stattfindet, stellt sie die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- Die Lehrkräfte, die Leitung und das Administrativpersonal sind Angestellte des Vereins. Die Besoldung der Lehrkräfte erfolgt nach den kantonalen Richtlinien.
- Für die Führung und den Betrieb des Vereins im gegenseitig vereinbarten Umfang wird der Verein im Sinne eines für alle Gemeinden, die mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abschliessen, gültigen Globalbudgets entschädigt. Die Gemeinde trägt von diesem Globalbudget jenen Anteil, welchen sie gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region, ohne Berücksichtigung der Gemeinde Bregaglia (Art. 33 der Statuten der Region Maloja), zu tragen hat.
- Der Gemeindebeitrag beträgt 50 % der anrechenbaren Aufwendungen. Sollte der Kantonsbeitrag bis Inkrafttreten dieses Vertrags noch nicht auf 30 % erhöht worden sein (bisher 23 %), so beträgt der Gemeindebetrag bis zur erfolgten Anpassung des Kantonsbeitrags 57 %. Wenn von den Gemeinden ein höherer Beitrag erwartet wird, oder falls ein Überschuss resultiert, müssen Elternbeiträge und Gemeindebeiträge parallel angepasst werden. Die Gemeinde- und Elternbeiträge werden für die nächste Vertragsperiode gekürzt, wenn das Eigenkapital am Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit über CHF 250'000.00 liegt. Der Gemeindebeitrag ist pro Jahr gemäss Globalbudget limitiert. Kostenüberschreitungen sind aus dem Vereinsvermögen zu finanzieren.
- Der Verein verlangt pro Semester und Schülereinheit ein Schulgeld. Schulgeldermässigungen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und gemäss Reglement des Vereins gewährt werden. Hierzu führt der Verein einen Stipendienfonds. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Stipendienfonds zu äufnen, sollte dieser weniger als CHF 30'000.00 betragen.
- Dieser Vertrag tritt nach der Annahme durch die Gemeinde auf den 1. Januar 2018 in Kraft und wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Die neuen Subventionsansätze werden ab Beginn des Rechnungsjahres 2018/2019 angewendet. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils stillschweigend für weitere 4 Jahre. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember, erstmals bis spätestens am 31. Dezember 2019 per 31. Dezember 2021, aufgelöst werden.

### 8.3 Berechnung der Beiträge

Der Kanton geht von einem durchschnittlichen Primarlehrerlohn aus, wobei die Anzahl Lektionen 60 Minuten betragen und nicht, wie bei den Lehrpersonen, 45 Minuten. Ein Vollpensum entspricht demnach 25 Std. / Woche.

Der Kanton macht folgende Berechnungen:

Ø Jahreslohn Lehrperson	95'627.00
Stundenansatz	86.77
Zuschlag von 40% für Nebenkosten	34.71
Anrechenbarer Stundenansatz	121.48
Anteil Kanton 30 %	36.44
Anteil Gemeinden 50 %	60.74

Bei gleicher Anzahl Lektionen / Jahr ergibt sich folgendes Resultat:

Erfolgsrechnung Musikschule 2015/2016	2015/2016	Ab 2017	Ab 2017
Eltern- und Schülerbeiträge	472'489		472'489
Kanton Graubünden	205'246	30.00 %	267'712
Kreis Oberengadin	509'847	50.00 %	446'187
<b>Total</b>	<b>1'187'582</b>		<b>1'186'388</b>

**Tarife Musikschule umgerechnet auf eine Stunde:**

Anteil Eltern Einzelunterricht:	CHF 52.00
Anteil Eltern Zweiergruppe:	CHF 73.00
Anteil Eltern Dreiergruppe:	CHF 78.00

Der meiste Unterricht läuft als Einzelunterricht, es gibt zahlreiche Instrumente, die nicht in einer Gruppe unterrichtet werden können, so z.B. Orgel- und Klavierunterricht.

Anhand der Erfolgsrechnung der Musikschule lässt sich feststellen, dass die anrechenbaren Kosten nicht reichen, um den Betrieb kostendeckend führen zu können. Mit der vorgeschlagenen Beteiligung der Gemeinden von 50 % der anrechenbaren Kosten wäre dies möglich. Zudem wird in der Leistungsvereinbarung festgehalten, dass ein Zuwachs des Eigenkapitals während der Laufzeit des Vertrages automatisch zu einer Kürzung der Beiträge für die folgenden Jahre führen soll. Heute beträgt das Eigenkapital der Musikschule CHF 230'000.00. Eine Erhöhung der Gemeindebeiträge soll automatisch mit einer parallelen Erhöhung der Stundentarife für die Eltern gekoppelt sein. Nicht berücksichtigt in der Jahresrechnung 2015/2016 ist der Mietvertrag mit der Academia Engadina. Heute läuft dieser Vertrag über den Kreis Oberengadin, zukünftig ist die Musikschule zuständig für die Anmietung der Lokalitäten.

In den vergangenen Jahren hat der Kreis Oberengadin folgende Beiträge an die Musikschule entrichtet:

Kreisbeitrag 2010:	CHF 549'242.00
Kreisbeitrag 2015:	CHF 509'847.00

Zukünftig ist der Beitrag der Gemeinden von den geleisteten Unterrichtsstunden abhängig. Als Basis dient der Kantonsbeitrag von 30 %, welcher auf 50 % hochgerechnet wird. Dies ermöglicht eine einfache Abrechnung, da sich die Gemeinden auf die Abrechnung des Kantons stützen können. Wie auch bei der Finanzierung der Destination, ist eine Verteilung der Beiträge nach dem Schlüssel der Region (ohne Bregaglia) vorgesehen.

Gemeinde	Anteil in %	Betrag
Bever	3.24	14'456
Celerina	10.11	45'110
La Punt	3.81	17'000
Madulain	1.08	4'819
Pontresina	11.32	50'508
Samedan	13.78	61'485
S-chanf	3.15	14'055
Sils	4.03	17'981
Silvaplana	6.36	28'378
St. Moritz	37.03	165'223
Zuoz	6.09	27'172
<b>Total Budget 2017</b>		<b>446'187</b>

**Propostas / Anträge**

*La suprastanza cumünela propuona*

- *d'appruver la cunvegna da prestaziun traunter la vschinauncha politica da Samedan e la scoula da musica d'Engiadin'Ota*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen

- Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Samedan und der Musikschule Oberengadin.

Namens des Gemeindevorstandes

Jon Fadri Huder	Claudio Prevost
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

